



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2021/3063

Anlage Nr.: _____

Datum: 16.09.2021

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	04.10.2021	öffentlich

Tagesordnung

Einspruch gegen die Niederschrift des Ausschusses für Mobilität vom 23.06.2021

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) lehnt den fristgerecht eingelegten Einspruch des Ratsmitgliedes Herrn Krey ab.

Begründung

Herr Detlef Krey hat mit Datum vom 23.06.2021, eingegangen am 24.06.2021, Einspruch gegen Beschluss des Ausschusses für Mobilität TOP 3.5 erhoben.

Herr Krey bemängelt in seinem Einspruch, dass der mit Nachtrag vom 16.06.2021 in die Sitzung eingebrachte TOP 3.5 in der Sitzung mittels Geschäftsordnungsbeschluss als ordentlicher TOP 1.15 behandelt wurde und seiner Ansicht nach eine widerrechtliche Beschlussfassung erfolgte. Als Begründung wird ausgeführt: „um den Ausschussmitgliedern eine ordentliche Sitzungsvorbereitung zu ermöglichen, werden Beschlüsse zu solchen Tagesordnungspunkten erst in der darauffolgenden Sitzung zugelassen.“

Gemäß § 31 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg) vom 15.03.2021, entscheidet der Rat der Stadt Hennef über Einsprüche gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse.

Die Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Mobilität erfolgte mit Datum vom 09.06.2021 und der Nachtrag mit Datum vom 16.06.2021.

TOP 3.5 ist eine „Mitteilung“ vom Amt für Ordnungsverwaltung, Bürgerzentrum, Zivil- und Bevölkerungsschutz mit Vorlagen Nr.: M/2021/0635 und Datum vom 14.06.2021.

Die Ausschusssitzung für Mobilität fand am 23.06.2021 statt.

Der Einspruch ist am 24.06.2021 bei der Verwaltung gem. § 26 Abs. 5 Geschäftsordnung fristgerecht eingegangen.

Die Einladung erfolgte fristgerecht und die Aufnahme des TOP 3.5 war ordnungsgemäß. Weiter war die vorgenommene Änderung der Tagesordnung in der Ausschusssitzung mittels Geschäftsordnungsbeschluss grundsätzlich rechtmäßig.

Die Ladungsfrist und die Aufstellung der Tagesordnung ist in §§ 2 und 3, die Änderung und Erweiterung der Tagesordnung in § 13 Geschäftsordnung geregelt. Die Sitzung fand am 23.06.2021 statt. Die Einladung erfolgte zum 09.06.2021. Jedoch wurde TOP 3.5 erst am 16.06.2021 mit dem Nachtrag nachgereicht. Da es sich um eine Mitteilung der Verwaltung handelt – die grundsätzlich nur zur Kenntnisnahme gedacht ist – kann hier ohne weiteres von einer begründeten Ausnahme ausgegangen werden. TOP 3.5 ist ordnungsgemäßer Teil der Tagesordnung der Sitzung vom 23.06.2021 geworden. Gemäß Geschäftsordnungsbeschluss wurde einstimmig anerkannt, dass TOP 3.5 als ordentlicher TOP in der Sitzung behandelt wird. Zu beachten ist nur, dass § 17 Abs. 3 der Geschäftsordnung in diesem Fall eine Beschlussfassung nicht zulässt.

Bei der Empfehlung des Ausschusses handelt es sich nicht um einen Beschluss. Zu diesem Schluss kommt die Verwaltung nach Rücksprache mit den Schriftführern sowie der Prüfung des Audioprotokolls der Sitzung.

Zu Beginn der Sitzung wies der Ausschussvorsitzende Hr. Offergeld darauf hin, dass kein Beschluss zu diesem TOP gefasst werden kann, aber eine Meinungsabfrage statthaft sei. In der Sitzung fand, nach Erläuterungen zum Vorgang durch den Amtsleiter Amt 32 Hr. Breuer, eine intensive Beratung der Ausschussmitglieder statt. Am Ende der Beratungen wurden die Ausschussmitglieder durch Hr. Offergeld, im Einvernehmen mit Hr. Breuer, dazu aufgerufen mittels Abfrage eines Stimmungsbildes eine Empfehlung an die Verwaltung abzugeben. Dies geschah durch Aufzeigen der Ausschussmitglieder. Eine solche Empfehlung ist nicht mit einem Beschluss gleichzusetzen, weswegen es sich auch nicht um eine Beschlussfassung i.S.d. Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse handelt.

Der Schriftführer Hr. Steckmeier führte zum Vorgang schriftlich aus: *„Daher ist das „Abstimmungsergebnis“ nicht als Beschluss zu sehen, sondern als Meinungsabfrage zu der Absicht, die zulässige Geschwindigkeit im Schulbereich auf 50 km/h zu erhöhen und einen Fußgängerüberweg einzurichten. Damit sollte für die Verwaltung ein Meinungsbild der Ausschussmitglieder abgefragt werden, ob Vorbehalte gegen die Anordnung bestehen. Die Anordnung an sich ist Sache der Verwaltung und ohnehin nicht abhängig von einem Beschluss.“*

Hennef (Sieg), den 16.09.2021

Mario Dahm
Bürgermeister